

Info

Stand: 04/2020

Hinweise zur Umzugskostenvergütung

1. § 2 LUKG – **Ausschlussfrist**

- Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Absatz 3 LUKG bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 1 LUKG mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

2. § 6 LUKG – **Beförderungsauslagen** -

- Vorlage zweier Angebote von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Speditionsunternehmen, die voneinander unabhängig sind und ohne deren Kenntnis. Die Angebote müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Auch wenn die Rechnung über dem Angebot liegt, wird nur der Festpreis erstattet.
Unbedingt vor dem Umzug vorlegen; Abschlagszahlung möglich
- Rechnung des Spediteurs
- Arbeitsnachweis (Frachtbrief) des Spediteurs

3. § 7 LUKG – **Reisekostenvergütungen** -

1. Reise: alte Wohnung - neue Wohnung

mit allen Familienangehörigen wie bei Dienstreisen, Tagegeld wird bis zur Höhe wie bei Dienstreisen, ebenso evtl. Übernachtungskostenerstattung

2. Reise zum Suchen oder Besichtigen

Reisekosten einer Person für zwei Fahrten oder zweier Personen für eine Fahrt. Fahrtkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allg. niedrigsten Klasse. Tagegeld/Übernachtungskostenerstattung wie bei Dienstreisen

3. Vorbereitungsreise

Reisekosten des Antragstellers für die Fahrt: neuer Dienstort - alte Wohnung. Fahrtkosten wie in 2., Tagegeld wie bei Dienstreisen.

3. § 8 LUKG – **Mietentschädigung für Wohnung/Garage** -

bis zu 6 Monaten, wenn für die neue Wohnung auch Miete gezahlt werden musste - für die alte Wohnung;

bis zu 3 Monaten, wenn für die alte Wohnung auch Miete gezahlt werden musste - für die neue Wohnung;

Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die bisherige Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung längstens für ein Jahr

gezahlt wird.

Wichtig: Zahlungsbelege beifügen.

4. § 9 (1) LUKG - **Maklergebühren** -
für neue Wohnung (auch Garage) bis zur notwendigen ortsüblichen Höhe
5. § 9 (2) LUKG - **Auslagen für zusätzlichen Unterricht** -
Nur wenn durch Umzug bedingten Zusatzunterricht der Kinder, Bescheinigung der Schule erforderlich
6. § 10 LUKG - **Pauschvergütung für sonst. Umzugsauslagen** -
Dieser Betrag muss, auf den Einzelfall bezogen, hier nachgefragt werden.

Bitte rufen Sie zu Beginn Ihrer Umzugsplanung die Bearbeiter bei der LfF - Reisekostenstelle – Pirmasens an:

Herr Groh 0261/4933-37811

Herr Paulsen 0261/4933-37815

Frau Westerkamp 0261/4933-37807

Formulare sind auf unserer Homepage des Landesamtes für Finanzen (LfF), www.lff-rlp.de, unter Vordrucke erhältlich.

Sehr wichtig !!!

Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung durch die personalbewirtschaftende Stelle. Bitte bei der Vorlage des Angebotes mitsenden!!!